Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4070

21. 05. 80

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 36

§ 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Die Beitragsanteile der Versicherten und der Verwerter werden von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der für den Wohnort des Versicherten zuständig ist (Einzugsstelle) eingezogen. Dies gilt auch dann, wenn nur eine Rentenversicherungs-, nicht aber Krankenversicherungspflicht besteht. Ist der Künstler oder Publizist bereits bei einer anderen Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse versichert, ist diese Einzugsstelle.

(2) Die Einzugsstelle fordert die nach diesem Gesetz zugunsten des Versicherten vorgesehenen Beträge aus dem Bundeszuschuß beim Bundesversicherungsamt an und führt sie dem Konto des Versicherten zu."

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zuständige Einziehungsstelle ist grundsätzlich die Ortskrankenkasse am Wohnort des Künstlers oder Publizisten. Gehört er bereits einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Ersatzkasse an, soll es dabei bleiben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51